



**Antwort
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 44/2005

422.25

Schriftliche Anfrage FDP-Fraktion betreffend

**Waffenplatz Chur; Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor
Bundesgericht**

Der Waffenplatz Chur (Rossboden, Rheinsand) ist für die Verbandsausbildung der Rekrutenschulen und jene der Ausbildungsdienste der Formationen und Wiederholungskurse vorgesehen. Damit verbunden ist der Einbau eines elektronischen Steuerungs- und Auswertesystems „Erweiterte Gefechts-Ausbildungs-Anlage 2005 (Erw GAA Inf 05)“.

Unter dem Vorsitz des Betriebsleiters des Eidgenössischen Zeughauses und Waffenplatzes Chur sind mit Vertretern der Stadt, der Gemeinden Felsberg und Haldenstein, der Bürgergemeinde Chur sowie mit den Vertretern der Armee zwischen dem 15. Dezember 2003 und dem 24. März 2004 Verhandlungen geführt worden. Eine schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Vertragsverhandlungskommission liegt vor.

Am 18. April 2005 erging seitens des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die vom Kommando Ausbildung des Heeres beantragte militärische Plangenehmigung. Gegen diese Verfügung richtete sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Stadtrates vom 19. Mai 2005.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Was war detailliert das Ziel der abgewiesenen Beschwerde?

- 1.1 Mit der Beschwerde sollte vorerst eine nach Ansicht des Stadtrates *unrichtige Sachverhaltsfeststellung* in der angefochtenen Verfügung des VBS korrigiert werden (vgl. Art. 104 lit. b OG). Dort wird nämlich ausgeführt, die Vertragsverhandlungskommission habe eine umfassende Einigung zu den Bereichen Umzäunung des Waffenplatzareals, Verkehrssystem, Lärmschutz, Sperr- und Schiesszeiten, Erweiterung des Freizeit- und Naherho-



lungsraumes sowie in Bezug auf die Umsetzung der Anpassungen der zivilen und militärischen Nutzungen erzielt. Unter den erwähnten Parteien wurde jedoch keine definitive Vereinbarung, sondern einzig eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Vertragsverhandlungen unterzeichnet. Insbesondere zum Lärmschutz enthält diese Urkunde keine abschliessende Lösung. Zudem wird in der erwähnten Zusammenfassung ausdrücklich festgehalten, die Ergebnisse der Verhandlungen müssten noch zusätzlich in separaten Vereinbarungen und den dazu allenfalls notwendigen Grundbucheinträgen geregelt werden. Die Unterzeichnung dieser zusätzlichen Vereinbarungen und Grundbucheinträge behielten sich die Behörden vor. Weiter wird stipuliert, dieser Vorbehalt sei abhängig vom Entscheid des VBS bezüglich der Zukunft der Betriebe des logistischen Supports und dem daraus resultierenden volkswirtschaftlichen Nutzen.

- 1.2 Das VBS äusserte sich in der angefochtenen Verfügung zum anwendbaren Verfahren und gelangte zum Ergebnis, dass für die vorliegend beabsichtigte Betriebsänderung bzw. Betriebserweiterung auf dem Waffenplatz Chur keine *Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)* durchzuführen sei. Der Stadtrat beurteilt diese Feststellung als bundesrechtswidrig.

Der Bundesrat hat aufgrund der gesetzlichen Delegation in Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) eine Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) erlassen und in deren Anhang unter Ziffer 50.1 festgelegt, dass Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee, mithin auch der Waffenplatz Chur, zu den Anlagen gehören, die der Umweltverträglichkeitspflicht unterstehen. Im Rahmen eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens bildet diese Prüfung einen integrierenden Bestandteil des Gesuches (vgl. Art. 9 lit. g Militärische Plangenehmigungsverordnung [MPV]). Das VBS geht nun aber davon aus, dass lediglich wesentliche Umbauten, Erweiterungen und Betriebsänderungen einer UVP unterliegen. Beim Waffenplatz Chur sei aber weder eine wesentliche Änderung der Kapazität noch eine erhebliche Änderung der Belegungsperiode vorgesehen und eine UVP sei damit nicht notwendig. Demgegenüber ist der Stadtrat der Auffassung, dass das Ausbildungsgelände auf dem Waffenplatz Chur mit den vorgesehenen Massnahmen für die Ausbildungsinfrastruktur ein wesentlich anderes Schwergewicht als bisher erhält. Der Untersuchungsbericht der EMPA, Dübendorf, vom 3. Dezember 2004 (Nr. 435'364, int. 571.2237), gelangt zum Ergebnis, dass nach Einführung der mechanisierten Infanterie auf dem Waffenplatz Chur sowohl in Teilen von Chur als auch in Felsberg von einer Zunahme der Lärmbelastung auszugehen sei. Mit den bisher getroffenen Lärmschutzmassnahmen können die erwünschten Wirkungen nur teilweise erzielt werden. Weitere betriebliche Massnahmen müssten geprüft werden. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass gerade



eine UVP das geeignete Instrument wäre, um diese betrieblichen Massnahmen und deren Wirkungen aufzuzeigen.

2. Welches sind die Gründe für den negativen Entscheid des Bundesgerichtes?

Gemäss den Bestimmungen des Militärgesetzes (MG) über das ordentliche Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen sind Plangenehmigungsgesuche während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 126d Abs. 2 MG). Während dieser Auflagefrist können die vom Vorhaben Betroffenen Einsprache erheben (Art. 126f Abs. 1 Satz 1 MG). Auch die betroffenen Gemeinden haben ihre Interessen mit einer Einsprache zu wahren (Art. 126f Abs. 3 MG). Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 126f Abs. 1 Satz 2 MG).

Das Bundesgericht hält in seinem Urteil vom 21. Juli 2005 (1A.141/2005) fest, die Stadt Chur habe während der öffentlichen Auflage des Plangenehmigungsgesuchs keine Einsprache erhoben. Auch ihre im Anhörungsverfahren am 9. Juni 2004 eingereichte Stellungnahme sei nicht als Einsprache zu betrachten. Das Anhörungsverfahren gemäss Art. 126d MG könne nicht zur Umgehung der prozessualen Vorschriften und insbesondere nicht zur Verlängerung der gesetzlichen Einsprachefrist dienen. Da die Stadt Chur demnach aufgrund von Art. 126f Abs. 1 Satz 2 MG vom weiteren Verfahren ausgeschlossen sei, sei auf ihre Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht einzutreten.

An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass während der öffentlichen Auflage vom 4. Mai bis 3. Juni 2004 für die Stadt keine Veranlassung bestand, Einsprache zu erheben. Zum einen lag zu diesem Zeitpunkt die Zusammenfassung der Ergebnisse der Vertragsverhandlungskommission schriftlich vor. Zum anderen war der erwähnte Untersuchungsbericht der EMPA, welcher massgebliche Aufschlüsse über die Lärmsituation und die Massnahmen gibt, noch gar nicht vorhanden.

3. Welche Konsequenzen erwachsen der Stadt aus dem negativen Entscheid?

Aus dem rein formal-juristischen Entscheid - zu materiellen Fragen hat sich das Bundesgericht nicht geäussert - erwachsen der Stadt keine direkten negativen Folgen. Insbesondere das von den Vertretern der Vertragsverhandlungskommission für die Nutzung des Waffenplatzes erarbeitete Ergebnis vom 31. März 2004 bleibt vom Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens unberührt. Zudem hat das VBS in seinem Plangenehmigungsentscheid vom 18. April 2005 unter Ziff. III./3.b. festgehalten, dass für die Realisierung der zweiten



Ausbauetappe, für welche wieder ein Bewilligungsverfahren durchzuführen sein wird, ein neues Lärmgutachten mit einer neuen Prognose zu erstellen ist. Das BUWAL bekräftigt dieses Vorgehen in seiner Stellungnahme an das Bundesgericht vom 17. Juni 2005. Der Stadtrat behält sich selbstverständlich vor, zum gegebenen Zeitpunkt sämtliche aus seiner Sicht notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten.

Chur, 5. September 2005

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

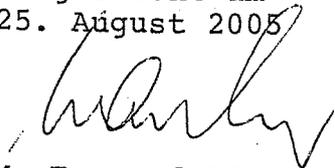
Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Zusammenfassung der Ergebnisse der Verhandlungskommission vom 31. März 2004
- Untersuchungsbericht Empa vom 3. Dezember 2004
- Militärische Plangenehmigung vom 18. April 2005
- Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Stadt Chur vom 19. Mai 2005
- Beschwerdeantwort VBS vom 8. Juni 2005
- Stellungnahme BUWAL vom 17. Juni 2005
- Urteil des Bundesgerichtes vom 21. Juli 2005 (1A.141/2005)

Eingereicht am
25. August 2005

Schriftliche Anfrage an den Stadtrat


M. Frauenfelder,
Stadtschreiber

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
sehr geehrte Herren Stadträte,

wie einem Artikel der Suedostschweiz vom 10.8.2005 zu entnehmen war, sei die
Stadt Chur mit einer Beschwerde betreffend den Waffenplatz Chur vor Bundesgericht
mit Entscheid vom 21.7.2005, abgeblitzt.

Die FDP Fraktion bittet den Stadtrat, dem Gemeinderat Bericht zu erstatten darüber,

- 1) was detailliert das Ziel der abgewiesenen Beschwerde war,
- 2) welches die Gründe für den negativen Entscheid des Bundesgerichtes sind
und insbesondere
- 3) welche Konsequenzen der Stadt aus dem negativen Entscheid erwachsen.

J. Kuoni
25.8.2005

